

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Str. 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidung vom: 26.04.2019

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):

Bauliche Erweiterung und Nutzungsänderung des Gebäudes 106 „Lagerhalle für Chemikalien“

Die Vorprüfung hat ergeben, dass diese Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfungen können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 10.05.2019
S t a d t F ü r t h

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister